

Richtlinien und Vorschriften der Hansestadt Lüneburg

für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen

1. Vorbemerkungen

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist. Die folgenden Richtlinien gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte.

Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen bedarf der Zustimmung der Hansestadt Lüneburg als Träger der Straßenbaulast, sofern keine anderen vertraglichen Regelungen existieren.

Die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen bei der Hansestadt Lüneburg (Bereich 32, Ordnung) als zuständige Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Vom Straßenbaulastträger können im Bedarfsfall zusätzliche technische Maßnahmen oder Ausführungsbestimmungen angeordnet werden.

2. Genehmigungsverfahren

Der Antrag auf eine Aufgrabegenehmigung ist spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn vom Veranlasser bei der Hansestadt Lüneburg im Bereich 72, Straßen- und Ingenieurbau, schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) auf dem Antragsformular der Hansestadt Lüneburg einzureichen. Das Antragsformular wird auf der Internet-Seite der Hansestadt Lüneburg unter www.hansestadtlueneburg.de zur Verfügung gestellt.

In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, kann der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung auch vorab telefonisch unter 04131-309-3456 erfolgen. Der schriftliche Antrag ist unverzüglich nachzureichen.

Dem Antrag sind aktuelle Lagepläne zur Darstellung der Tiefbauarbeiten in einem angemessenen Maßstab auf Grundlage der Deutschen Grundkarte mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs in einfacher Fassung beizufügen. Die örtlichen Gegebenheiten sollten nach Möglichkeit durch Foto oder Zeichnungen dargestellt werden.

Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bereichs 72, Straßen- und Ingenieurbau eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige Begehung ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren.

Der Straßenbaulastträger erteilt die Genehmigung zum Aufbruch der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen. Hierbei sind die Auflagen und Prüfvermerke seitens des Antragstellers und der bauausführenden Firma zu beachten. Die Aufgrabegenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzuzeigen.

Die Aufgrabung ist innerhalb der genehmigten Frist auszuführen. Terminverschiebungen sind dem Tiefbauamt mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Monat ab beantragtem Baubeginn mit der Aufgrabung begonnen wird.

3. Bauausführung und Überwachung

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) in der jeweils gültigen Fassung gelten als vereinbart und sind bei der Ausführung von Aufgrabungen einzuhalten. Die in der ZTV-A StB genannten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV), sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/C) sind ebenfalls Vertragsbestandteil. Darüber hinaus gelten für Aufgrabungen die in der ZTV A-StB genannten weiteren Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, soweit nicht andere Regelungen getroffen werden.

Insbesondere die Bestimmungen zum Ausbau von Reststreifen bzw. zur Herstellung von Abtreppungen, sowie zur Wiederherstellung der Oberflächen sind zu beachten.

Der Veranlasser ist verpflichtet, nur solche Unternehmer im öffentlichen Verkehrsraum einzusetzen, die die erforderliche Fachkenntnis auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus besitzen und über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen.

Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Arbeiten, soweit sie die öffentlichen Verkehrsflächen betreffen, zu überwachen. Werden Richtlinien und Vorschriften für Aufgrabungen nicht eingehalten, so ist das der Bereich 72, Straßen- und Ingenieurbau berechtigt, die Baustelle einzustellen und dem Veranlasser entsprechende technische Weisungen zu erteilen.

Der Straßenbaulastträger behält sich vor, ausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg zu versagen.

4. Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Der Veranlasser muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde und der gültigen RSA abzusperren und zu kennzeichnen. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Aufgrabungsstelle liegt während der gesamten Bauausführung von Baubeginn bis zur mängelfreien Abnahme beim Veranlasser.

5. Kosten, Gebühren

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung der Verkehrsflächen trägt der Veranlasser. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für durch die Aufgrabung gegebenenfalls erforderliche Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen sowie die Kosten aller Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs oder dessen Umleitung.

Werden bei den Arbeiten Grenz-, Fest- oder Vermessungspunkte beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen. Der Veranlasser und das bauausführende Unternehmen haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme der Hansestadt Lüneburg oder Dritten entstehen.

Der Bereich 72, Straßen- und Ingenieurbau ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß wiederhergestellte Aufbrüche auf Kosten des Veranlassers zu beseitigen, wenn dieser einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

Für die Erteilung der Aufgrabegenehmigung wird nach der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg eine Gebühr fällig, die vom Veranlasser der Aufgrabung zu tragen ist

6. Abnahme, Gewährleistung

Der Veranlasser hat dem Bereich 72, Straßen- und Ingenieurbau die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche unmittelbar nach der Fertigstellung mitzuteilen. Ein schriftliches Abnahmeverfahren ist zwingend durchzuführen. Dieses dient gegebenenfalls zur Beweissicherung. Erforderliche Nachweise gem. ZTV A-StB sind beim Abnahmetermin vorzulegen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme und beträgt nach BGB 5 Jahre.

Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, während der Verjährungsfrist Schäden im Bereich einer Aufgrabung auf Kosten des Veranlassers selbst zu beseitigen, wenn dieser einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.